

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ausarbeitung des Planes der Lieferbeziehungen auf der Grundlage der zum Volkswirtschaftsplan herauszugebenden Orientierungsziffern, Direktiven und staatlichen Materialbilanzen;
- b) Ermittlung des Bedarfs an Formguß- und Schmiedeerzeugnissen für die Jahres- und Perspektivplanung nach Menge und Sortiment;
- c) Überprüfung des angemeldeten Bedarfs unter Beachtung der Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und der ökonomischen Verwendung des Materials und unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung bei den Verbrauchern. Ausarbeitung von Vorschlägen über die Verteilung der Staatlichen Fonds;
- d) Ausarbeitung von Sortimentsbilanzen entsprechend einer bestätigten Nomenklatur (Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen). Bestätigung der Sortimentsbilanzen, die durch WB und Betriebe ausgearbeitet werden;
- e) Kontrolle über die Abschlüsse und die Einhaltung von Globalvereinbarungen bzw. -Verträgen zwischen den übergeordneten Organen der Lieferer und der Verbraucher mit Ausnahme der Räte der Bezirke auf der Grundlage des Planes der Lieferbeziehungen und unter Beachtung der Direktiven zur Konzentration und Spezialisierung der Produktion von Guß- und Schmiedeerzeugnissen;
- f) Festlegung der Sortimente, die in den Importplan aufgenommen werden, und Ausarbeitung des Importplanes. Prüfung der Importanträge für Formguß- und Schmiedeerzeugnisse in bezug auf Notwendigkeit sowie Durchführung der technischen Vorbereitungen zum Abschluß der Verträge;
- g) Ausarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich des Exportes von Guß- und Schmiedeerzeugnissen an die Abteilung Berg- und Hüttenwesen der Staatlichen Plankommission;
- h) Anleitung und Unterstützung der Ministerien, WB, der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise bei der Ausarbeitung der Bedarfspläne und der im speziellen die Versorgung mit Guß- und Schmiedestücken betreffenden Fragen. Anleitung und Unterstützung der Ministerien und WB bei der Ausarbeitung der Lieferplan Vorschläge.

(3) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Planung und Verteilung der Gießereinsatzmaterialien, der wichtigsten Hilfsstoffe für alle Gießereien, außer denen der WB Stahl- und Walzwerke und der WB NE-Metallindustrie, durchzuführen. Zu diesem Zweck hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Anleitung der Materialbedarfsplanung der Gießereien, Zusammenfassung der Materialbedarfspläne;

- b) Ausarbeitung von Perspektivplänen des Materialbedarfs entsprechend den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Direktiven;
- c) Übergabe der ausgearbeiteten Materialpläne an die für die Bilanzierung zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. an die Staatlichen Kontore;
- d) Übergabe der Materialkontingente bzw. Lieferanteile an die Gießereien unter Berücksichtigung des sparsamsten Materialeinsatzes;
- e) Ausarbeitung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Materialwirtschaft für die Gießereien und Kontrolle der Einhaltung der Material-, Verbrauchsnormen;
- f) Unterstützung der Gießereien beim Abschluß der Lieferverträge zum Bezug von Gießereinsatzmaterial und der wichtigsten Hilfsstoffe.

(4) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist für die lieferseitige Abrechnung sowie für die Abrechnung des Materialverbrauchs verantwortlich. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro gibt jährlich Richtlinien über die Durchführung der lieferseitigen Abrechnung heraus.“

## § 2

### Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro nachstehende Pflichten und Befugnisse:

#### 1. Pflichten:

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat im Einvernehmen mit dem Sektor Gießereien und Schmieden der Staatlichen Plankommission

- a) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission hinsichtlich der Planung der Produktion, der Investitionen und der Versorgung in fachlicher Hinsicht beratend mitzuwirken;
- b) die Ministerien, die WB sowie die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise, denen Gießereien und Schmieden unterstehen, bei der Aufstellung bedarfsgerechter Pläne besonders in Hinsicht auf die Spezialisierung zu unterstützen;
- c) mit den Ministerien, WB sowie Räten der Bezirke und Räten der Kreise auf der Grundlage der von diesen Organen ausgearbeiteten Bedarfspläne die Bedarfsdeckung abzustimmen und die Versorgung besonderer Programme zu organisieren.

#### 2. Befugnisse:

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt,

- a) die von den Ministerien und WB vorgelegten Lieferplanvorschläge nach entsprechender Abstimmung und Koordinierung im Rahmen der staatlichen Materialbilanzen als endgültige Lieferpläne zu bestätigen. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat dabei die Grundrichtung der Spezialisierung und Konzentration zu berücksichtigen und mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger zusammenzuarbeiten;